

Statuten

Österreichische Adipositasgesellschaft (Austrian Obesity Association)

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichische Adipositasgesellschaft“ („Austrian Obesity Association“).
- (2) Er hat den Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und humanitäre Ziele und bezweckt die Förderung, Durchführung und Koordination der wissenschaftlichen Tätigkeit auf dem gesamten Gebiet der Adipositas sowie die Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse in die Praxis. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet.

§ 3

Mittel zur Errichtung des Vereinszwecks

Die erforderlichen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Kongressgebühren
- Spenden
- Subventionen
- Förderungen

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
- a) ordentliche
 - b) außerordentliche
 - c) unterstützende und
 - d) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind praktisch klinisch tätige ÄrztInnen und Angehörige aller anderen Berufsgruppen, die auch wissenschaftlich im Bereich Adipositasforschung arbeiten und bereit sind, die genannten Aufgaben umzusetzen.
- Außerordentliche Mitglieder sind Angehörige von Berufsgruppen, die mit der Problematik der Adipositas in klinischer Praxis, Behandlung, Prävention, Wirtschaft und Industrie befasst sind.
- Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages oder sonstige Zuwendungen fördern.
- Ehrenmitglieder sind solche, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- Pensionierte Mitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden, wobei juristische Personen nur unterstützende Mitglieder werden können.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (4) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit 1. Oktober jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Die Streichung eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dies trotz Mahnung länger als drei Jahre mit der Zahlung im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaft ruht.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann wegen vereinschädigenden oder unehrenhaften Verhaltens von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8 **Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die beiden Rechnungsprüfer/Innen und das Schiedsgericht.

§ 9 **Die Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ können ebenfalls Beschlüsse gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/der Leiterin, der auch sonst mitbestimmt. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst wird, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegeben gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident/die Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/in. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Wahl

- (1) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
- (2) Wahlen haben mittels Stimmzettel zu erfolgen. Der Präsident/die Präsidentin, die beiden Vizepräsidenten/VizepräsidentInnen, der/die SchriftführerIn, der/die Kassier/in und die beiden Beiräte sind getrennt zu wählen. Wenn sich für eine Position nur ein(e) Kandidat(in) der Wahl stellt, kann über Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes bei Zustimmung von mindestens 2/3 die Wahl offen durch Erheben der Hand erfolgen. Gleiches gilt, wenn für die Position der beiden RechnungsprüferInnen nicht mehr als 2 Mitglieder kandidieren.
- (3) Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (4) Erhält bei der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der beiden Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen, des Schriftführers/der Schriftführerin, des Kassiers/der Kassiererin und des Beirates im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/KandidatInnen durchzuführen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer mehr Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten anwesenden ordentlichen Mitglied zu ziehen ist.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- b) Beschlussfassung über den Budgetvoranschlag
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- e) Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- f) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 10 Mitgliedern, dem Präsidenten/der Präsidentin, den beiden Vizepräsidenten/VizepräsidentInnen, dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem Kassier/der Kassierin und den fünf Beiräten (Leitern der Task Forces).
- (2) Der Vorstand dessen Mitglieder von der Generalversammlung gewählt werden, hat bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder das Recht, an dessen Stelle ein anderes ordentliches Mitglied zu kooptieren und hat hiezu nachträglich die Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten/der Präsidentin, bei dessen Verhinderung von einem der beiden Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen (in der Reihenfolge des Lebensalters), schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin, der auch sonst mitstimmt.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident/die Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung einer seiner/ihrer Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen (in der Reihenfolge des Lebensalters). Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

- (8) Über den Vorschlag des Präsidenten/der Präsidentin kann der Vorstand zu einzelnen Beratungen Auskunftspersonen ohne Stimmrecht beiziehen.
- (9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode ohne nachfolgende Wiederwahl erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben (2/3-Mehrheit notwendig). Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. mit Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch Statut einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere

- a) die Erstellung eines Jahresvoranschlags, die Erstellung eines Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) die Vorbereitung der Generalversammlung
- c) die Einberufung ordentlicher und außerordentlicher Generalversammlungen
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) die Aufnahme, den Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- f) die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
- g) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer

Der Vorstand kann einen Angestellten mit der Geschäftsführung beauftragen. Die mit der Geschäftsführung beauftragte Person leitet das Büro und hat die Geschäfte des Vereines unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, der Statuten und der Geschäftsordnung nach den Weisungen des Vorstands zu führen. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsführung werden in der Geschäftsordnung geregelt. Der/Die GeschäftsführerIn wird vom Vorstand rechtsgeschäftlich bevollmächtigt, für den Verein in Finanzangelegenheiten bis zu einem Betrag von 1000 EUR verantwortlich alleine zu zeichnen, ab einem Betrag von 1000 EUR gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden, dessen/deren StellvertreterIn oder dem Kassier/der Kassierin.

§ 14

Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident/die Präsidentin ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm/ihr obliegt die Vertretung des Vereines insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung und des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständige Anordnungen zu treffen.
Diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Schriftführer/die Schriftführerin hat den Präsidenten/die Präsidentin bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vorstandes verantwortlich.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten/von der Präsidentin und Schriftführer/Schriftführerin, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten/von der Präsidentin und Kassier/Kassierin gemeinsam zu unterfertigen.

- (5) Im Falle einer Verhinderung des Präsidenten/der Präsidentin tritt an seine/ihre Stelle einer seiner/ihrer Vizepräsident/Innen (in der Reihenfolge des Lebensalters.)

§ 15

Die Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen werden von der Generalversammlung für die Zeitdauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Sie sind berechtigt an den Vorstandssitzungen in beratender Funktion ohne Stimmrecht teilzunehmen. Die Rechnungsprüfer/RechnungsprüferInnen dürfen keinem anderen Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 und 9 sinngemäß.

§16

Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand 2 Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§17

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 18

Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern ein Liquidationsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.
- Im Falle des Bestehens einer aufrechten Spendenbegünstigung im Sinne des Einkommensteuergesetzes ist das Vermögen zwingend einer Organisation zu übertragen, die ihrerseits den Status einer spendenbegünstigten Einrichtung im Sinne des Einkommensteuergesetzes besitzt.